

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 1 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991² folgendes

Friedhofreglement

vom 24. August 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Unterhalt und die Benützung der öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Giswil sowie das Bestattungswesen.

² Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Giswil.

Art. 2 Bestattungsrecht

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Giswil haben das Recht, auf einem öffentlichen Friedhof der Gemeinde bestattet zu werden.

² Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Giswil bedarf der Bewilligung der Gemeinde und ist kostenpflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn genügend freie Plätze für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Giswil verbleiben.

³ Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Einzelgrab für Erdbestattungen oder Einzelgrab für Urnenbestattungen kann bewilligt werden, wenn das ordentliche Räumungsdatum für das betreffende Grab unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe der zweitverstorbenen Person trotzdem eingehalten wird.

Art. 3 Angehörige

¹ Als Angehörige einer verstorbenen Person gelten ihre gesetzlichen oder gegebenenfalls ihre eingesetzten Erben sowie alle Personen, die bei der Organisation der Beerdigung als Auftraggeber aufgetreten sind. Sie haften gegenüber der Gemeinde solidarisch für alle anfallenden Kosten und Gebühren, die gestützt auf dieses Reglement anfallen.

¹ GDB 101

² GDB 817.11

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen. Er ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für Friedhöfe und Bestattungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung;
- b) die Eröffnung neuer sowie die Umgestaltung, Erweiterung oder Verkleinerung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen;
- c) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien;
- d) den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen für die Eröffnung von öffentlichen Friedhofanlagen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden;
- e) die Festlegung der Gräberarten;
- f) den Erlass der für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5 Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei vollzieht dieses Reglement und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 6 Aussendienst

Der Aussendienst ist zuständig für den Unterhalt der Friedhofanlagen und die Bereitstellung der Gräber sowie für eine würdige Durchführung der Bestattung auf den öffentlichen Friedhöfen.

III. Friedhofanlagen

Art. 7 Friedhöfe

¹ In der Gemeinde bestehen folgende Friedhofanlagen:

- a) Öffentliche Friedhofanlagen
 - Friedhof Rudenz, Pfarrmatte Hunwilerweg, Parzelle 952
 - Friedhof Grossteil, auf der Ost- und Nordseite der Pfarrkirche St. Anton, Parzelle 947
- b) Private Friedhofanlagen
 - Bei der Pfarrkirche St. Laurentius, Parzelle 528 (ausschliesslich für Priestergräber)

² Bei Bedarf können weitere öffentliche Friedhofanlagen eröffnet werden, mittels vertraglicher Vereinbarung mit den entsprechenden Grundeigentümern auch auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden.

Art. 8 Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen sind Orte der Stille. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitnehmen von Tieren sowie das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet.

IV. Gräber

Art. 9 Gräberarten

¹ Es stehen mindestens folgende Gräberarten auf wenigstens 1 öffentlichen Friedhofanlage der Gemeinde zur Verfügung:

- a) Einzelgrab für Erdbestattungen für Erwachsene
- b) Einzelgrab für Urnenbestattungen für Erwachsene
- c) Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattungen

² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Gräberarten vorsehen wie etwa Doppelgrab, Hallengrab, Gemeinschaftsurnengrab und Urnenhain. Er bestimmt, auf welchem Friedhof welche Arten von Gräber angeboten werden. Er regelt das Nähere, namentlich die Grabgestaltung.

Art. 10 Grösse der Gräber

¹ Die Grösse der Gräber richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen, soweit der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen keine über diese Vorschriften hinaus gehenden Masse festgelegt werden.

² Zur optischen Abgrenzung werden durch die Gemeinde wo sinnvoll Granitplatten zwischen den Gräbern angebracht. Diese dürfen nicht entfernt werden.

Art. 11 Grabesruhe

Die Mindestgrabesruhe richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen.³

Art. 12 Mietgräber

¹ Soweit vorhanden, können auf den öffentlichen Friedhöfen Gräber gemietet werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete bestimmter Gräber. Die Zuteilung erfolgt durch die Gemeinde. Auf die Wünsche der Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

³ Die Mietdauer beträgt unabhängig der Bestattungsart 30 Jahre ab Datum der Reservation. Davon entfallen 10 Jahre auf Reservierung und 20 Jahre auf Grabesruhe.

⁴ Ist durch eine spätere Grablegung eine Erstreckung der Mietdauer erforderlich, haben die Angehörigen jährlich 1/30 des ursprünglichen Mietbetrages nachzuzahlen.

³ Gemäss Stand per 1. Februar 2016: 20 Jahre bei Erdbestattung von Erwachsenen, 15 Jahre bei Kindern bis 10 Jahren, 10 Jahre bei Urnenbestattungen

⁵ Sofern die Platzverhältnisse es zulassen und die öffentlichen Interessen es erlauben, kann die Miete des Grabes auf Wunsch der Angehörigen jeweils um 1 Jahr weitergeführt werden, wofür ebenfalls jährlich 1/30 des ursprünglichen Mietbetrages nachzuzahlen ist.

⁶ Wünschen die Angehörigen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe, aber vor Ablauf der Mietdauer, die Aufhebung des Grabes, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits einbezahlten Mietbeträge.

V. Gestaltung der Gräber

Art. 13 Allgemeines

¹ Friedhöfe sind eine Ruhestätte für die Toten und ein Ort der Besinnung.

² Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich pietätvoll, würdig und harmonisch in das Erscheinungsbild des Friedhofs einfügen.

Art. 14 Grabstein

¹ Die Gestaltung von Grabsteinen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

² Die Entwürfe sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1:10 bei der Gemeinde einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

³ Die Masse der Grabsteine sind auf die Grössenverhältnisse des entsprechenden Grabes abzustimmen.

⁴ Grabsteine, für die keine Bewilligung vorliegt, oder die der Bewilligung nicht entsprechen, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

Art. 15 Weitere Gestaltungselemente

¹ Je nach Gräberart können anstelle von einem Grabmal andere Gestaltungselemente wie etwa eine Beschriftungsplatte zwingend oder auf freiwilliger Basis vorgesehen werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in den Ausführungsbestimmungen.

² Platten, die mehr als 1/3 der Grabstätte überdecken, sind nicht gestattet. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen für einzelne Arten von Gräbern Ausnahmen vorsehen.

Art. 16 Bepflanzung, Stein- und Kiesgärten

¹ Die Bepflanzung darf das dahinterliegende Grabmal nicht verdecken. Sie darf zudem nicht auf die anderen Gräber oder auf die Friedhofanlagen (z.B. Mauern) übergreifen.

² Bäumchen und Sträucher dürfen eine Höhe von 50 cm ab Boden nicht überschreiten.

³ Kies- und Steingärten sind so zu gestalten, dass Kies und Steine nicht auf benachbarte Gräber gelangen kann. Die Angehörigen können verpflichtet werden, eine Metallfassung zu verwenden.

Art. 17 Ergänzendes Recht

¹ Der Gemeinderat regelt in Ausführungsbestimmungen das Nähere zur Gestaltung der Gräber.

² Der Gemeinderat kann insbesondere Vorschriften zu Material, Schrift, zu den Massen und zur Platzierung der Grabmäler und der weiteren Gestaltungselemente erlassen. Er kann die Bepflanzung sowie das Anlegen von Stein- und Kiesgärten für die einzelnen Gräberarten näher regeln.

VI. Bestattung

Art. 18 Wahl des Friedhofs und des Grabes

¹ Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Giswil steht es frei, auf welchem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde sie sich bestatten lassen wollen.

² Den Einwohnerinnen und Einwohnern von Giswil steht innerhalb der zur Verfügung stehenden Gräberarten die freie Wahl zu. Wo in den Ausführungsbestimmungen nicht anders geregelt, erfolgt die Zuweisung des Grabes bzw. der Grabstelle durch die Gemeinde.

Art. 19 Meldepflicht

Bestattungen sind durch die Angehörigen frühzeitig der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung kann auch über das zuständige Pfarramt oder andere Beauftragte der Angehörigen erfolgen.

Art. 20 Bestattung

¹ Werktags nach 17.00 Uhr und an Samstagen nach 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen kommen nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Frage und sind bewilligungs- sowie kostenpflichtig.

² Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Ein allfälliger geistlicher Teil der Bestattung ist Sache der entsprechenden kirchlichen/religiösen Organisation.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung der Friedhofanlagen bzw. der Gräber auf die Vorgaben von Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Organisationen.

⁴ Die Gemeinde kann die Ansetzung der Bestattungszeit vorgeben. Die Wünsche der Angehörigen werden soweit möglich berücksichtigt.

Art. 21 Aufbahrung

Für die Aufbahrung der Verstorbenen stehen die Kapelle St. Michael (neben der Kirche St. Laurentius, Rudenz) sowie der Aufbahrungsraum beim Friedhof Grossteil zur Verfügung.

Art. 22 Sarg, Urne, Sarg- bzw. Urnenräger oder -trägerin, Transport

Die Beschaffung des Sarges oder der Urne, der Transport der Leiche bzw. der Urne und die Bestellung von Sarg-/Urnenrägern bzw. -trägerinnen ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

VII. Unterhalt der Gräber

Art. 23 Allgemeines

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen sind verpflichtet, auf dem Grab ein Grabmal (Grabstein, Wandbeschriftung) anzubringen, das Grab zu bepflanzen und es zu unterhalten.

² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen für bestimmte Gräberarten Ausnahmen vorsehen.

Art. 24 Grabstein

Grabsteine sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung fachmännisch auf dem Grab anzubringen.

Art. 25 Wandbeschriftung

¹ Wandbeschriftungen sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung anzubringen.

² Wandbeschriftungen sind durch entsprechendes Fachpersonal so anzubringen, dass weder bei der Montage noch bei der Demontage übermässige Schäden an der Friedhofsmauer entstehen.

³ Die Demontage der Wandbeschriftung darf nur durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragtes Personal vorgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Der Gemeinderat kann für die Gestaltung der Wandbeschriftungen in den Ausführungsbestimmungen Vorschriften bezüglich Grösse, Schrift, Material, Platzierung etc. machen.

Art. 26 Bepflanzung

Verdornte Schnittblumen, verwittrte Kränze und Arrangements etc. sind durch die Angehörigen zu entfernen und zu entsorgen.

Art. 27 Vernachlässigung Grabunterhalt

¹ Wird der Grabunterhalt vernachlässigt, werden die Angehörigen aufgefordert, den Grabunterhalt innert angemessener Frist auszuführen.

² Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen. Bei Mietgräbern erlischt ausserdem die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Mietbeträge.

Art. 28 Ergänzendes Recht

Der Gemeinderat regelt das Nähere zum Unterhalt in den Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere das Anbringen und Entfernen der Grabmäler und der weiteren Gestaltungselemente regeln und Vorschriften über das Aufstellen von Kreuzen, persönlichen Zeichen, Blumenschmuck, Kerzen etc. erlassen.

VIII. Räumung

Art. 29 Räumung

¹ Gräber, ausgenommen Mietgräber, sind nach Ablauf der Grabesruhe zu räumen. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen für einzelne Gräberarten vorsehen, dass sie von der Gemeinde geräumt werden.

² Reihengräber werden grundsätzlich nach Ablauf der Grabesruhe der letztverstorbenen Person in der betreffenden Grabreihe gemeinsam geräumt. Die Grabesruhe darf sich dadurch aber um nicht mehr als 2 Jahre über die gesetzliche Grabesruhe hinaus verlängern. Andernfalls hat die Gemeinde die Räumung der Gräber in der betreffenden Grabreihe soweit möglich und sinnvoll gruppenweise, nötigenfalls einzeln, zu veranlassen. Die Räumung des Grabes durch die Angehörigen vor Anordnung der Räumung durch die Gemeinde ist nicht gestattet, auch nicht wenn die gesetzliche Grabesruhe abgelaufen ist.

³ Die Räumung von Gräbern wird durch Einzelverfügung an eine Person aus den Reihen der Angehörigen oder durch Publikation im Obwaldner Amtsblatt angeordnet. Die Grabmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu räumen und die Bepflanzung der Grabstätte ist zu entfernen.

⁴ Kommen die Angehörigen der Räumungsanordnung nicht fristgerecht nach, wird die Räumung auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

⁵ Sind keine Angehörigen bekannt, geht der gesamte Grabschmuck ins Eigentum der Gemeinde über.

⁶ Die Fortführung eines Grabes kann trotz vorgesehener Räumung auf Wunsch der Angehörigen bewilligt werden, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und die Verwaltung des Friedhofs dadurch nicht massgeblich erschwert wird. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Fortführung eines Grabes.

IX. Kosten und Gebühren

Art. 30 Kosten- und Gebührenrahmen

¹ Die Kosten für die Bereitstellung des Grabes und die Beisetzung des Sarges oder der Urne trägt bei Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Giswil die Gemeinde. Zudem steht den Giswiler Einwohnerinnen und Einwohnern jederzeit mind. 1 Bestattungsmöglichkeit auf mind. 1 öffentlichen Friedhofanlage in Giswil zur Verfügung, für die keine Gebühr erhoben wird.

² Im Übrigen erhebt die Gemeinde Gebühren in nachfolgendem Rahmen:

Bestattung je nach Gräberart	CHF 500.00 bis CHF 5'000.00
Miete je nach Gräberart	CHF 1'500.00 bis CHF 15'000.00
Beschaffung und Montage von Grabmälern bzw. Gestaltungselementen, welche durch die Gemeinde vorgegeben und angebracht werden	CHF 500.00 bis CHF 5'000.00
Demontage von Grabmälern bzw. Gestaltungselementen, welche nach diesem Reglement bzw. der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen nur durch die Gemeinde vorgenommen werden darf	CHF 100.00 bis CHF 500.00
Bestattungen ausserhalb der in diesem Reglement definierten Zeiten	CHF 500.00 bis CHF 1'000.00
Benützung der Aufbahrungsräume ohne anschliessende Beisetzung auf einem öffentlichen Friedhof der Gemeinde	CHF 0.00 bis CHF 1'500.00

Giswil

Exhumierungen und andere Verrichtungen

nach effektivem Aufwand;
CHF 100.00 bis 200.00 pro
Personenstunde

Räumung von Grabstätten nach Auftrag der Angehörigen,
inkl. Entsorgung

CHF 50.00 bis CHF 500.00 je
Grabstätte

Räumung von Grabstätten durch die Gemeinde ohne
Auftrag der Angehörigen nach Ablauf der angeordneten
Räumungsfrist

Zuschlag zur ordentlichen
Räumungsgebühr CHF 50.00 bis
CHF 150.00

³ Die Gebühren können abgestuft werden nach:

- a) Verstorbene, die in Giswil den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatten
- b) Verstorbene, die in früheren Jahren in Giswil zivilrechtlichen Wohnsitz hatten
- c) Verstorbene, die nie in Giswil zivilrechtlichen Wohnsitz hatten

⁴ Der Gemeinderat erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Fälligkeit

Gebühren, Mieten und Kosten werden mit Rechtskraft der entsprechenden Verfügung (Rechnungstellung) fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Fälligkeit.

X. Schlussbestimmungen

Art. 32 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabmälern oder Grabschmuck verursacht werden.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Obwalden schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 34 Vollzug

¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Die Ausführungsbestimmungen unterliegen nicht dem Referendum.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.⁴

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement vom 15. September 2003 aufgehoben.

⁴ In Kraft seit 1. Januar 2021

Giswil, 24. August 2020

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 10. September 2020 bis 12. Oktober 2020 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates
Die Landschreiberin: